



# LANDRATSAMT ROSENHEIM

**SG 35, Immissionsschutz**

Wittelsbacherstr. 55  
83022 Rosenheim

**Florian Hilger**

Zimmer-Nr. 04.013  
Tel. 08031 392-3508  
Fax 08031 392-93508  
florian.hilger@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim  
Postzustellungsurkunde

MEGGLE GmbH & Co. KG

vertreten durch den Geschäftsführer  
der MEGGLE Wasserburg Verwaltungs GmbH  
Herrn Matthias Oettel  
Megglestraße 6-12  
83512 Wasserburg am Inn

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN  
35-824-50

DATUM  
11.09.2020

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der MEGGLE GmbH & Co. KG auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen  
Änderung der bestehenden Anlage zur Verarbeitung von Milch (Gewinnung von Lactofer-  
rin) auf dem Betriebsgrundstück Fl. Nr. 971, Gemarkung Attel, gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG  
in Verbindung mit Nr. 7.32.1 GE Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige  
Anlagen (4. BImSchV)**

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk  
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

## **Bescheid:**

### **I Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

- 1.1 Die Meggle GmbH & Co. KG erhält die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch. Die Änderung umfasst Gewinnung von Lactoferrin aus Magermilch in einem neu zu errichtenden Produktionsgebäude einschließlich die erforderlichen Anpassungen an die Gesamtanlage.
- 1.2 Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
- 1.3 Auf die öffentliche Auslegung wird verzichtet.
- 1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt auch die Baugenehmigung zur Errichtung des Gebäudes zur Lactoferrin-Produktion (Werksgebäude 114) ein.

**Dienstgebäude**

Wittelsbacherstr. 53 · 83022 Rosenheim  
Tel. 08031 392-01 · Fax 08031 392-9001  
poststelle@lra-rosenheim.de  
www.landkreis-rosenheim.de

**Öffnungszeiten**

MO-FR 08:15 - 12:00 Uhr  
DO 14:00 - 17:00 Uhr

**Bankverbindungen**

**SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING**  
IBAN: DE71 7115 0000 0000 0220 12-BIC: BYLADEM1ROS  
**VB RB ROSENHEIM-CHIEMSEE EG**  
IBAN: DE91 7116 0000 0000 0007 44-BIC: GENODEF1VRR



## **II Antragsunterlagen**

Die Genehmigung erfolgt entsprechend den eingereichten, nachfolgend aufgezählten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehenen Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheids. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind die Ausführungen in den Nebenbestimmungen Ausschlag gebend.

- 1 Inhaltsverzeichnis
- 2 Allgemeine Angaben zu
  - 2.1 Antragsteller/Betreiber
  - 2.2 Ansprechpartner für Fragen im Genehmigungsverfahren
  - 2.3 Bezeichnung der Anlage
  - 2.4 Standort/Anschrift der Anlage
- 3 Anträge
  - 3.1 Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (wesentliche Änderung)
  - 3.2 Antrags auf Auslegungsverzicht gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG
  - 3.3 Antrag gemäß § 8a BImSchG (Zulassung des vorzeitigen Beginns)
- 4 Standort und Umgebung der Anlage mit
  - 4.1 Übersichtsplan im Maßstab 1:25000
  - 4.2 Lageplan im Maßstab 1:5000
  - 4.3 Umgebungsplan im Maßstab 1:50000
  - 4.4 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wasserburg am Inn mit Legende
  - 4.5 Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:2000 (vgl. § 2 BauVorIV) mit Legende
  - 4.6 Auszug aus dem Liegenschaftskataster der zu bebauenden und angrenzenden Grundstücke (§ 7 BauVorIV)
  - 4.7 Lageplan im Maßstab 1:1000 mit Kennzeichnung des geplanten Gebäudes und der Abstandsflächen
  - 4.8 Aufstellung der Werksgebäude
- 5 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (vertraulich)
  - 5.1 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit Reaktionsbedingungen
  - 5.2 Maximale Anlagenleistung, vorgesehene Produktionsleistung
  - 5.3 Fließbilder und Verfahrensschemata

- 5.4 Abwasserfracht zur betriebseigenen Kläranlage
- 5.5 Fließschema Produktion von Lactoferrin
- 5.6 Maßstäbliche Anlagen- und Gebäudezeichnungen, Maschinenaufstellpläne
  - 5.6.1 Grundrisse der einzelnen Stockwerke und Dachaufsicht
  - 5.6.2 Schnitte der verschiedenen Ansichten
- 6 Technische Angaben der verwendeten Maschinen und Aggregate und Anlagenbauteile
- 7 Gehandhabte Stoffe
  - 7.1 Sicherheitsdatenblatt Salpetersäure 52/53%
  - 7.2 Natronlauge 50%
- 8 Darstellung der Stoffströme
  - 8.1 Stoffbilanz Lactoferrin Adsorption (vertraulich)
- 9 Angaben zur Luftreinhalung
- 10 Lärm- und Erschütterungsschutz
  - 10.1 Schalleistungspegel in dB(A) von lärmabstrahlenden Anlagenteilen
  - 10.2 Vorgesehene Schutzmaßnahmen (Kapselung Schalldämpfer etc.)
  - 10.3 Betriebszeiten der Anlage
  - 10.4 Schallprognose der Müller-BBM GmbH vom 19.02.2020, Bericht Nr. M78870/43 (Ergänzung der Antragsunterlagen vom 28.02.2020)
- 11 Anlagensicherheit
  - 11.1 Mögliche Betriebsstörungen
  - 11.2 Vorbeugender Brandschutz
  - 11.3 Feuerwehrplan
  - 11.4 Bestellung von Herrn Thomas Ranft zum Brandschutzbeauftragten vom 28.10.2011
  - 11.5 Brandschutzordnung
  - 11.6 Brandschutzkonzept der SHI Planungsgesellschaft mbH vom 17.12.2019 Nr. 19BS-149G
  - 11.7 Abwehrender Brandschutz
  - 11.8 Vorgesehene Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
- 12 Aufstellung der anfallenden Abfälle einschließlich anlagenspezifischer Abwässer

- 13 Wärmenutzung
- 14 Arbeitsschutz
- 15 Wasser
- 15.1 Genehmigung nach Art. 41c BayWG
- 16 Bauantragsunterlagen
- 16.1 Inhaltsübersicht
- 16.2 Bauantragsformular
- 16.3 Antrag auf Abweichung gem. Art. 63 BayBO
- 16.4 Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs (Anlage 2 BauVorIV)
- 16.5 Lagerplan im Maßstab 1:1000 mit Abstandsflächen
- 16.6 Grundrisse im Maßstab 1:100
- 16.7 Schnitte im Maßstab 1:100
- 16.8 Außenansichten im Maßstab 1:100
- 16.9 Baubeschreibungsformular
- 16.10 Berechnung der Nettogrundflächen
- 16.11 Berechnung des Bruttorauminhalts
- 16.12 Ermittlung des Stellplatzbedarfs
- 16.13 Statistischer Erhebungsbogen

### **III Nebenbestimmungen**

#### **1 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

##### **1.1 Umgang mit Gefahrstoffen**

Zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten hat der Arbeitgeber bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Allgemeinen sowie Salpetersäure und Natronlauge im Speziellen die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) zu berücksichtigen. Bei deren Einhaltung ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anforderungen der GefStoffV erfüllt sind. Bei Abweichung von den TRGS muss durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise der Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet werden.

Bei der Lagerung von Salpetersäure und Natronlauge in ortsfesten Behältern wird insbesondere auf TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten

Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ bzw. bei der Lagerung in ortsbeweglichen Behältern wird auf TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ verwiesen. Gemäß TRGS 510 hat die Lagerung unter Verschluss sowie die Zugangsberechtigung nur für Fachkundige oder besonders unterwiesene Personen zu erfolgen. Es besteht ein Zusammenlagerungsverbot mit anderen Chemikalien.

Zur Bewertung der inhalativen Exposition sind bevorzugt die Arbeitsplatzgrenzwerte nach TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ heranzuziehen.

Die Regelungen der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) sind zu beachten.

## 1.2 Baustellenverordnung (BaustellV)

Für die Baumaßnahmen ist ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator zu bestellen. Für die Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen. Für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist eine Unterlage zu erstellen.

## 2 Lärmschutz

2.1 Maßgebend für die Beurteilung der Schallemissionen und –immissionen ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26 August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503).

### 2.2 Immissionsorte und Immissionsrichtwerte

Es wurden die Immissionsorte betrachtet, die bereits in vorangegangenen Untersuchungen am Standort berücksichtigt wurden:

Immissionsort IO 1: Ahornstraße 124, Fl. Nr. 1068/3, WA<sup>1</sup>  
 Immissionsort IO 2: Esbaumstraße 3, Fl. Nr. 1290, WA  
 Immissionsort IO 3: Am Glasberg, Ostrand der Fl. Nr. 1299/10, WA  
 Immissionsort IO 4: Schmiedwiese 30, Fl. Nr. 1155/6, WA

<sup>1</sup> Die Bezeichnung WA bezieht sich auf ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bzw. Nr. 6.1 e) TA Lärm. Alle Flurnummern liegen in der Gemarkung Attel

2.3 An den angegebenen Immissionsorten sind die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte einzuhalten:

Nr.	Immissionsort	Immissionsrichtwert in dB(A)	
		Tagzeit	Nachtzeit
IO 1	Ahornstraße 124	55	40
IO 2	Esbaumstraße 3	55	40
IO 3	Am Glasberg	55	40
IO 4	Schmiedwiese 330	55	40

2.4 Die in der nachfolgenden Tabelle genannten immissionswirksamen Schallquellen dürfen die aufgeführten Schalleistungspegel in dB(A) nicht überschreiten:

Lfd. Nr.	Schallquelle	Ausführung/Schallschutzmaßnahme	Schalleistungspegel in dB(A)
1	Südfassade Entrauchung West	Geschlossene RWA-Klappe oder ähnliches	65
2	Südfassade Entrauchung Ost	Geschlossene RWA-Klappe oder ähnliches	65
3	Dachöffnung für spätere Aufstockung	Abgedichtete Abdeckung mit Thermo-paneel	57
4	Dach-Einbringöffnung CIP-Tanks	Abgedichtete Abdeckung mit Thermo-paneel	55
5	RLT-Gerät östlich Gebäude, Zuluft	Ansaugseitiger Schalldämpfer	60
6	RLT-Gerät östlich Gebäude, Fortluft	Ansaugseitiger Schalldämpfer	70
7	RLT-Gerät östlich Gebäude, Gehäuse	Geschlossene Gehäuseausführung, Vermeidung von Körperschalleinleitung durch den Ventilator	65
8	Gebäude-Außenfassaden und -Dachelemente	Massivbauweise (Stahlbeton oder ähnliches)	vernachlässigbar
9	Außentüren, -tore, Fenster	Abgedichtete Türen, Tore und Isolierglasfenster	vernachlässigbar
10	Ggf. oberirdische Rohrleitungen im Freien	Gebäudedurchführungen abgedichtet, ggf. Isolierungen	vernachlässigbar
Summe aller immissionswirksamen Schallquellen lfd. Nrn. 1-10			73

Abweichungen von den in Ansatz gebrachten Schalldämmwerten der einzelnen Bauteile sind nur dann zulässig, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde nach Vorlage eines qualifizierten Nachweises der schalltechnischen Unbedenklichkeit der Änderung zugestimmt hat.

- 2.5 Für die Tagzeit gilt ein Beurteilungszeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, wobei für Immissionsorte im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und Reinen Wohngebiet (WR) gemäß Nr. 6.5 TA Lärm ein Zuschlag von 6 dB für Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu berücksichtigen ist.
- 2.6 Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (sogenannte lauteste Nachtstunde).
- 2.7 Die in der Tabelle unter Nr. III 2.3 dieses Bescheids angegebenen Immissionsrichtwerte gelten gemäß TA Lärm auch dann als überschritten, wenn diese durch ein einzelnes Schallereignis am Tag um mehr als 30 dB und in der Nacht um mehr als 20 dB überschritten werden (sogenanntes Spitzenpegelkriterium).
- 2.8 Sofern die Schallimmissionen der Anlage ton-, informations- oder impulshaltig sein sollten, sind nach Vorgabe der TA Lärm bei der Bildung des Beurteilungspegels je nach Auffälligkeit oder Störwirkung Zuschläge von 3 oder 6 dB anzusetzen.
- 2.9 Der Richtwert von 40 dB(A) ist um mindestens 10 dB(A) zu unterschreiten. Sollte die trotz geschlossener Bauweise technisch nicht möglich sein, ist durch eine angepasste Schallbetrachtung nachzuweisen, dass an dem maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Richtwerte eingehalten werden.

2.10 Auf gesonderte Aufforderung durch die untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim ist durch ein gemäß § 29a BImSchG zugelassenes Institut unverzüglich nachzuweisen, dass an allen im Gutachten Bericht-Nr. M 78870/43 der Müller BBM GmbH genannten Immissionsorten (IO 1, IO 2, IO 3, IO 4) die Immissionsrichtwerte um 10 dB(A) unterschritten werden und dass die o.g. genannten Anforderungen erfüllt sind.

### 3 Wasserwirtschaft

#### 3.1 Niederschlagswasserentsorgung

##### Hinweis:

*Für die Einleitung des Betriebsabwassers ist der Bescheid des Landratsamts Rosenheim vom 18.01.2005, Az.: III/1-632 G, zuletzt geändert mit Bescheid des Landratsamts Rosenheim vom 17.06.2015, Az.: III/1-6324-2 Ga maßgebend.*

*Für die mit den Vorhaben verbundene Niederschlagswasserentsorgung ist eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 11.01.2010 mit Ablauf der bisherigen Befristung zum 31.12.2025 erforderlich.*

*Eine solche Anpassung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht möglich, da wasserrechtliche Erlaubnisse nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert werden.*

#### 3.2 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.2.1 Sämtliche Maßnahmen sind gemäß der diesem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen, den nachstehend genannten Inhalts- und durchzuführen.

3.2.2 Maßgebend zu beachten sind hierbei die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-, des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit den dazu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen und technischen Regeln. Die hiernach bestehenden allgemeinen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den besonderen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.

3.2.3 Gemäß § 32 Abs. 2 WHG und § 48 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses sowie der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

#### 3.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

3.3.1 Der Betreiber hat die Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.3.2 Vor Inbetriebnahme der neu verlegten Rohrleitungen von wassergefährdenden Stoffen zu den CIP-Stationen ist von einem Fachbetrieb oder intern durch eine dafür ausgebildete Fachkraft nach AwSV eine Dichtheitsprüfung, Druck- oder Ersatzprüfung sowie Lebensdauerabschätzung durchzuführen.

- 3.3.3 Die Dichtheitsprüfung und Lebensdauerabschätzung aus Punkt 3.1.2. ist wiederkehrend alle 5 Jahre vom Betreiber durchzuführen.
- 3.3.4 Für die gesamte bestehende Lageranlage mit oberirdischen Rohrleitungen und Anschluss an die neu zu errichtenden CIP-Anlage ist ein Überwachungsplan in dem alle Betreiberpflichten (Überwachung der Sicherheitseinrichtung der Anlage, Rohrleitungen) und eigene bzw. fremdbeauftragten Wartungsarbeiten aufgeführt sind, zu erstellen und der fachkundigen Stelle Sachgebiet Wasserrecht im Landratsamt Rosenheim vorzulegen.
- 3.4 Auflagenvorbehalt
- Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse oder durch Änderung einschlägiger technischer Richtlinien als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

#### **IV Kostenentscheidung**

- 1 Die MEGGLE GmbH & Co. KG trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 33.697,- Euro festgesetzt.
- 3 An Auslagen sind bislang 5.139,01 Euro angefallen.

#### **Gründe:**

##### **I.**

Die MEGGLE GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Megglestraße 6-12, 83512 Wasserburg am Inn, Fl. Nr. 971, Gemarkung Attel, eine Anlage zur Verarbeitung von Milch gemäß Nr. 7.32.1 GE Anhang 1 der 4. BImSchV. Mit Schreiben vom 10.01.2020 wurde die wesentliche Änderung der Anlage (Gewinnung von Lactoferrin aus Magermilch) beantragt. Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt. Beantragt wurde ferner der Verzicht auf öffentliche Auslegung.

Am Verfahren wurden als Träger öffentlicher Belange die Stadt Wasserburg am Inn, die Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht), das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Rosenheim, die untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Rosenheim sowie der zuständige Umweltingenieur des Landkreises Rosenheim beteiligt.

Ein von der Antragstellerin in Auftrag gegebenes Gutachten zum Bereich Lärmschutz wurde am 28.02.2020 den Antragsunterlagen beigelegt. Auf die Erstellung eines Gutachtens zum Bereich Luftreinhalteung konnte verzichtet werden, da es sich bei dem Produktionsprozess um ein geschlossenes System handelt, sodass keine Emissionen in die Luft entstehen.

Die Stellungnahmen sämtlicher Träger öffentlicher Belange waren positiv unter der Maßgabe, dass die gemachten Auflagenvorschläge in den Bescheid aufgenommen werden.



## II.

### 1 **Zuständigkeit**

- 1.1 Das Landratsamt Rosenheim ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheids zuständig.

### 2 **Genehmigungserfordernis**

das Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 und § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.32.1 GE Anhang 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Gewinnung von Lactoferrin in einem neu zu errichtenden Produktionsgebäude (Werksgebäude 114) ist als wesentliche Änderung anzusehen, da die Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht offenkundig gering sind.

### 3 **Genehmigungsfähigkeit**

#### 3.1 Allgemein

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen, da keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen. Die Stellungnahmen sämtlicher Träger öffentlicher Belange waren positiv unter der Maßgabe, dass die gemachten Auflagenvorschläge in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Mit der Aufnahme von Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG, § 26, 28, 29 und 29a BImSchG sowie Art. 36 BayVwVfG in Verbindung mit den jeweiligen Fachgesetzen (BetrSichV, BayNatSchG, BNatSchG, BauGB, BayBO etc.) wurde die Erfüllung der Vorgaben gemäß §§ 5 und 7 BImSchG sichergestellt.

#### 3.2 Lärmschutz

Mit der Festsetzung im Tenor, 10 dB(A) unter dem zulässigen Richtwert zu bleiben, entfällt nicht nur die Berücksichtigung der Vorbelastung (bei 6 dB(A) unter dem zulässigen Richtwert), sondern die maßgeblichen Immissionsorte liegen dann außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Anlage.

#### 3.3 Wasserwirtschaft

Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stützen sich die Inhalts- und Nebenbestimmungen auf § 16 AwSV und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG.

Bei „Freistellern“ / Bauvorhaben im 60 m-Bereich eines oberirdischen Gewässers stützen sich die Inhalts- und Nebenbestimmungen auf Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG.

Bei Bauvorhaben in vorläufig gesicherten / festgesetzten Überschwemmungsgebieten stützen sich die Inhalts- und Nebenbestimmungen auf § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WHG und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG.

Die Genehmigung darf an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

#### **4 Auslegungsverzicht**

Auf die öffentliche Auslegung konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet werden. Die MEGGLE GmbH & Co. KG hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

#### **5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte verzichtet werden. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG und Nr. 7.29.1 Anlage 1 zum UVPG ist bei Anlagen mit einer täglichen Eingangsmenge an Milch zur Verarbeitung eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchzuführen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kommt das Landratsamt Rosenheim zu dem Schluss, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Da die Produktion im geschlossenen System stattfindet, treten keine Emissionen an Luftschadstoffen auf. Aufgrund der Bauausführung ist zu erwarten, dass die Schallemissionen 10 dB(A) unter dem zulässigen Richtwert bleiben. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die durch die Neuerrichtung des Produktionsgebäudes Lactoferrin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes zu befürchten sind.

#### **3 Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, in Verbindung mit Tarifnummer 8.II.0/1.6 des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist.

Für Investitionskosten von 5.049.000,- Euro sieht Tarifnummer 8.II.0/1.1.1.2 eine Grundgebühr von 15.750,- Euro zuzüglich 4‰ der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Kosten vor, insgesamt 25.946,- Euro. Die Gebühr ist um den auf 75% reduzierten Betrag zu erhöhen, der für die Erteilung einer Baugenehmigung zu erheben gewesen wäre. Die Kosten für das Gebäude betragen 2.307.000,- Euro. Für den bauplanungs- und den bauordnungsrechtlichen Teil sind jeweils 2‰ der Kosten als Gebühr anzusetzen und das Ergebnis auf 75% zu reduzieren, insgesamt 6.921,- Euro.

Für die Prüfung durch das fachtechnische Personal sieht das Kostenverzeichnis einen Gebührenrahmen von 250,- bis zu 2500,- Euro je Prüffeld vor (Tarifnummer 8.II.0/1.3.2). Insgesamt wird eine Erhöhung von 500,- Euro festgesetzt. 330,- Euro sind für die Prüfung durch die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Rosenheim anzusetzen.

An Auslagen sind bislang 2,76 Euro für die Zustellung dieses Bescheids per Postzustellungsurkunde, 174,- Euro für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht) und 4.962,25 Euro für die Schlussrechnung des beauftragten Ingenieurbüros zur Statikprüfung angefallen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionschutzrecht abgeschafft.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach [www.egvp.de](http://www.egvp.de)).

F. Hilger

